



AGO - OLSBERG
ANTENNENGENOSSENSCHAFT

Statuten

Revision 5. August 2020

ART. 1 BEZEICHNUNG UND SITZ

Mit der Bezeichnung "ANTENNENGENOSSENSCHAFT OLSBERG" - nachstehend und allgemein mit der Bezeichnung "AGO" genannt - besteht eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff OR mit Sitz in Olsberg Kanton Aargau.

ART. 2 ZWECK UND BETRIEB

Zur Vermittlung von Fernseh- und Radioempfang, Internet/Telefonie betreibt die AGO eine in ihrem Eigentum stehende Netzanlage und Leitung zur MMN-Kopfstation Pratteln. Art und Umfang des Betriebes werden im Reglement näher beschrieben.

ART. 3 EIGENWIRTSCHAFTLICHKEIT

Die Kosten der Netzanlage, Anteilkosten und Signalgebühren der GGA Pratteln werden gedeckt durch die Erhebung von:

Anschlussgebühren
Anschlusskosten
Benutzungsgebühren

diese Kosten und Gebühren sind in der Verordnung festgelegt.

ART. 4 HAFTUNG

Für die Verbindlichkeiten der AGO haftet ausschliesslich das Vermögen der Genossenschaft.

ART. 5 MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft der AGO wird mit der Beitritts-Erklärung und Bezahlung der Anschlussgebühr von Privatpersonen, juristischen Personen, öffentlichen Körperschaften und anderen Organisationen erworben.

Die Mitgliedschaft ist abhängig vom Eigentum am Grundstück. Mit Veräusserung des Grundstückes geht die Mitgliedschaft ohne weiteres auf den Erwerber über.

ART. 6 ORGANE DER AGO

Die Organe der AGO sind:

Generalversammlung
Vorstand
Revisionsstelle.

ART. 7 GENERALVERSAMMLUNG

Der Generalversammlung stehen folgende, unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten
2. Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle
3. Abnahme der Betriebsrechnung und Bilanz
4. Entlastung des Vorstandes
5. Vermögensverwendung bei Auflösung der Genossenschaft (Art.913 OR)

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt
Die Generalversammlung wird einberufen:

1. durch Beschluss des Vorstandes
2. wenn mindestens 10% der Genossenschafter die Einberufung verlangen.

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt mindestens fünf Tage vor dem
Versammlungstag durch Mitteilung an die Mitglieder und Publikation im Bezirksanzeiger.

ART. 8 STIMMRECHT

An der Generalversammlung sind mit einer Stimme stimmberechtigt:

1. Mitglieder
2. ein Delegierter der Einwohnergemeinde Olsberg
3. je ein Delegierter von Körperschaften und juristischen Personen, sofern sie Mitglied sind
4. Mitglieder des Vorstandes, wobei dem Präsidenten, bei Stimmgleichheit der Stichentscheid zusteht

Die Vertretung durch einen handlungsfähigen Familienangehörigen oder einen anderen
Genossenschafter ist zulässig. Zwecks Ausübung der Vertretung bedarf es einer
schriftlichen Vollmacht durch den Stimmberechtigten, der sich vertreten lässt.

Kein Bevollmächtigter darf mehr als einen Genossenschafter vertreten.

Die Vertretungsvollmacht ist vor Beginn der Generalversammlung dem Vorsitzenden
abzugeben.

Bei Beschlüssen über die Entlastung des Vorstandes haben Personen, die in irgendeiner
Weise an der Geschäftsführung und der Revision teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

ART. 9 BESCHLUSSFASSUNG

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit absoluter
Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für die Auflösung oder Fusion der AGO, sowie für
die Abänderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen
Stimmen.

ART. 10 DER VORSTAND

Der Vorstand der AGO besteht aus mindestens drei Personen, wobei die Mehrheit aus
Genossenschaf tern bestehen muss. Die Mitglieder des Vorstandes werden alle vier Jahre
gewählt. Der Vorstand kann einen Teil der Pflichten und Befugnisse an Beauftragte
übertragen. Die Beauftragten können auch Personen sein, die nicht Genossenschafts-
mitglieder der AGO sind.

ART. 11 PFLICHTEN DES VORSTANDES

Die Verwaltung hat die Geschäfte der AGO mit aller Sorgfalt zu leiten und die
genossenschaftlichen Aufgaben mit besten Kräften zu fördern.

Alle Kompetenzen, die nicht durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung
übertragen sind, stehen der Verwaltung zu. Die Verwaltung ist insbesondere verpflichtet:

1. Die Geschäfte der Generalversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen.

2. Die Einhaltung der massgebenden Gesetze, Statuten und Reglemente zu überwachen.
3. Die Protokolle und Geschäftsbücher gemäss den gesetzlichen Bestimmungen zu führen.

Für die Genossenschaft ist der Präsident oder der Vizepräsident kollektiv mit dem Aktuar oder dem Kassier unterschriftsberechtigt.

ART. 12 INTERNE REVISIONSSTELLE

Die interne Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern. Die Revisionsstelle konstituiert sich selbst. Die Amtszeit entspricht derjenigen des Vorstandes. Die Generalversammlung wählt nach den Vorschriften des Revisionsgesetzes als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor. Die Genossenschaft kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn sie die Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen Revision nicht erfüllt, nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat und sämtliche Genossenschafter zustimmen. Ein Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Beim Opting-out finden alle die Revisionsstelle betreffenden Statutenbestimmungen keine Anwendung.

ART. 13 ÜBERNAHME DURCH EINE KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTL. RECHTS

Durch Beschluss der Generalversammlung kann die Übernahme der AGO durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen erfolgen.

ART. 14 AUFLÖSUNG

Die Genossenschaft wird aufgelöst:

1. durch Beschluss der Generalversammlung
2. in den übrigen, vom Gesetz vorgesehenen Fällen

ART. 15 GENEHMIGUNG UND INKRAFTSETZUNG

Die Genehmigung dieser Statuten erfolgt durch die Generalversammlung und sie treten sofort nach Eintragung ins Handelsregister in Kraft.

Olsberg, 5. August 2020

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom:

1. Dezember 1972	Gründung
24. Mai 1977	Revision
9. November 1997	Neuaufgabe
5. November 2009	Revision

ANTENNENGENOSSENSCHAFT OLSBERG - AGO -

Präsident:

Vize Präsident:

Fritz Kopp

Karl Bürgi